



RECHT

Unverzichtbar . . .

„Wegen der oft jahrelangen Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen und der weitreichenden Folgen eines möglichen Verlusts von Sozialversicherungsansprüchen ist anwaltlicher Rat und anwaltliche Vertretung in Scheidungsfällen unverzichtbar!“ meint Rechtsanwalt Dr. Sepp Manhart, Präsident der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.



Zur Entlassung

Ein Arbeitnehmer, der sich im Krankenstand befindet, hat sich an die Anordnungen des Arztes zu halten. Verstößt er schwerwiegend gegen diese Anordnungen und beeinflusst dadurch seinen Krankheitsverlauf negativ, sodass sich der Heilungsverlauf z.B. verzögert, kann er wirksam entlassen werden. (OGH 8 ObA 101/06w).

Ein Service der
Vorarlberger Nachrichten
und der

VORARLBERGER
RECHTSANWÄLTE

<http://anwaltsverzeichnis.vol.at>

ABC des Rechts

Ehegattenerbrecht: Ehegatten steht während aufrechter Ehe das gesetzliche Erbrecht und sohin auch ein Pflichtteilsanspruch gegen den Ehegatten zu.

Enterbung: Die Enterbung eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder Ehegatten bedarf neben dem Vorliegen der gesetzlichen Enterbungsgründe auch derselben Formerfordernisse wie ein Testament. So z.B. Eigenhändigkeit oder 3 Zeugen.

FIS-Regeln: Ski- und Pistenregeln der FIS (www.fis-ski.com), die beim alpinen Schisport einzuhalten sind; es handelt sich dabei zwar nicht um verbindliche Rechtsnormen, jedoch um wichtige Beurteilungsmaßstäbe für die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt bei der Ausübung von alpinen Wintersportarten, insbesondere für das Verschulden und die Haftung bei Unfällen.

Pflichtwidrige Unterlassung bei der Dienstleistung

Die beharrliche Weigerung den Dienst zu verrichten oder die Unterlassung einer Dienstleistung über einen erheblichen Zeitraum kann eine Entlassung des Dienstnehmers rechtfertigen. Die beharrliche Weigerung setzt eine vorausgegangene Verwarnung durch den Arbeitgeber voraus.

Für die Beurteilung, ob der Zeitraum der Unterlassung der Dienstleistung erheblich ist und daher keine Verwarnung erforderlich ist, stellt der Oberste Gerichtshof nicht nur auf die absolute Dauer des Arbeitsversäumnisses, sondern auch auf die Bedeutung der Arbeitsleistung gerade während der Zeit des Versäumnisses ab.

„Fallen“ bei der Ehescheidung

■ Den Parteien sind die Folgen einer Scheidungsvereinbarung oft nicht bewusst.

Seit 1. Jänner 2005 ist im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen die Vertretung beider Parteien durch denselben Rechtsanwalt nicht mehr zulässig.

Der Gesetzgeber war der Ansicht, dass die unterschied-

„.....“

In der Praxis zeigt sich oft, dass die Parteien aus Kostengründen vermehrt unvertreten vor Gericht erscheinen.



DR. GERHARD SCHEIDBACH, RA IN FELDKIRCH

.....“

lichen Parteiinteressen nur durch eine gesonderte Vertretung ausreichend geschützt sind. In der Praxis zeigt sich, dass die Parteien aus Kostengründen vermehrt unvertreten vor Gericht auftreten. Den Parteien sind dabei die möglichen Folgen der Scheidungsvereinbarung oft nicht ausreichend bewusst.

Worüber Einvernehmen?

Das Einvernehmen muss sich auf den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder, die Obsorge, das Besuchsrecht, die Unterhaltspflicht, auf die vermögensrechtlichen Ansprüche der Gatten zueinander und ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen erstrecken.



In der Praxis wird oft allzu schnell auf Ansprüche verzichtet.

(Foto: VN/Harteringer)

Unterhaltsberechnungen erfordern eine umfassende Auseinandersetzung mit den persönlichen finanziellen Verhältnissen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Allzu schnell wird auf Ansprüche verzichtet. Die persönliche Situation kann sich ändern, im schlimmsten Fall stehen dem geschiedenen Gatten nach einem Unterhaltsverzicht auch keine Sozialleistungen zu. Jedenfalls muss auf eine ausreichende Absicherung im Pensionsalter geachtet werden. Eine Hinter-

bliebenpension gebührt grundsätzlich nur, wenn die Unterhaltsverpflichtung des Versicherten zum Zeitpunkt seines Todes nicht nur dem Grunde nach besteht, sondern auch die Anspruchshöhe bestimmt oder bestimmbar ist.

Weiterversicherung

Es muss auch klar sein, dass mit der Ehescheidung eine allfällige Mitversicherung (Kranken- und Unfallversicherung) endet.

Meist besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Weiter-

versicherung, allerdings nur über Antrag.

Im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ist die umfassende Aufstellung des gemeinsamen Vermögens wichtig. Ist diese Aufstellung irrtümlich unvollständig, kann ein gerichtliches Aufteilungsverfahren nur binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung beantragt werden.

Mündliche Zusagen des Ehegatten sind im Ernstfall meist nicht durchsetzbar.

<http://www.vorarlberg.vol.at>

<http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at>
Hier finden Sie uns im Internet.

Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 28. April 2007. Anzeigenberatung: Georg Flatz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: georg.flatz@medienhaus.at.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR

PITSCHMANN & SANTNER

Ihre Experten für

- Scheidungen
- Verträge
- Verkehrsunfälle
- Arbeitsrecht
- Schadenersatz
- Immobilien
- Wirtschaftsrecht
- Baurecht
- Inkasso
- Strafrecht

www.anwaltspartner.at

A-6800 Feldkirch, Schillerstraße 4
Tel. +43 (0)5522 78400 · Fax 78812
E-Mail: kanzlei@anwaltspartner.at

Anwaltskanzlei am Marktplatz

Weil Sie Recht haben!

Dr. Otmar Simma em.
Dr. Alfons Simma
Dr. Ekkehard Bechtold
Dr. Henrik Gunz
Dr. Harald Hick, LL. M.
Mag. Christian Wichtl

Dr. Markus Kranz (RAA)
Mag. Sabine Fröhlich (RAA)

Simma Rechtsanwälte GmbH
Marktplatz 9

A-6850 Dornbirn
Tel. +43 5572 257 06
Fax +43 5572 209 33

info@anwaltskanzlei-am-marktplatz.at
www.anwaltskanzlei-am-marktplatz.at

RECHTSANWÄLTE

DR. EVA SCHNEIDER

Mediation und Europarechtsexpertin

DR. CHRISTOPH SCHNEIDER

A-6700 Bludenz, Bahnhofstraße 8a
Tel. 05552 62091-0, Telefax 05552 62091-6
E-Mail: office@ra-schneider.at
Internet: www.ra-schneider.at

DR. ANDREAS BRANDTNER RECHTSANWALT + FELDKIRCH

Tel. 05522 81999 + kanzlei@brandtner.at

Arbeitsrecht + Bausachen + Erbrecht + Unternehmensrecht + Scheidungen und andere Unfälle
Strafsachen + Zivilprozesse + sämtliche Verträge

Kompetent - erfahren - erfolgreich

KANZLEI Blum, Hagen & Partner

Dr. Wolfgang Blum
Mag. Johannes Blum
akad. gepr. Europarechtsexperte
MMag. Dr. Markus Hagen

Liechtensteiner Straße 76
A-6800 Feldkirch
Office@kanzlei-bhp.at
www.kanzlei-bhp.at

Dr. Horst Lumper

RECHTSANWALT

A-6900 Bregenz, Weiherstraße 3/III
Tel. 05574 43422
Fax 05574 43422-12
E-Mail: office@ra-lumper.at

Tätigkeiten:
Ehe- und Familienrecht, Immobilien- und Liegenschaftsrecht, Insolvenzrecht, Unternehmenssanierungen, Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht, Verkehrsrecht, Unfallschäden

Dr. Wolfgang Hirsch Dr. Ursula Leissing

Rechtsanwälte, eingetr. Mediatorin
6900 Bregenz, Rathausstraße 33
T 05574 46250 · F DW 5 · kanzlei@hirsch-leissing.at

- Vertragserstellungen
- Versicherungsrecht
- Bankrecht
- Ehe- und Familienrecht
- Insolvenzrecht
- Schadenersatzrecht

MAG. KLAUS P. PICHLER

RECHTSANWALT

§ EHESCHIEDUNG VERTRÄGE ARBEITSRECHT §
§ SCHADENERSATZ STRAFRECHT VERKEHRUNFÄLLE §

☎ 05572 33199

RECHTSANWÄLTE ||| DR. PFEIFER DR. KECKEIS DR. FIEL DR. SCHEIDBACH

Büro Sulz:
Müsinenstraße 31
6832 Sulz

Büro Feldkirch:
Drevesstraße 2
6800 Feldkirch

T +43 / (0)55 22 / 78 000 | F 78 000 - 4 | www.advokaten.at | office@advokaten.at

DR. EDWIN GANTNER

Rechtsanwalt und Strafverteidiger

Schwerpunkt: Verkehrs- und Schiunfälle · Scheidungen und Unterhalt · Erbschaften · sämtliche Verträge und Inkasso

6780 Schruns, Batloggstraße 97
Tel. 05556 76780 · Fax 05556 76780-6
E-Mail: gantner@raeg.at